

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

21. Kanton Tessin.

I. Kleinkinderschulen (*Asili d'infanzia*).

Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindeanstalten errichtet werden und stehen unter staatlicher Aufsicht. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Der Staat leistet Beiträge bis zum Höchstbetrage von Fr. 800. Eintritt: 3. bis zurückgelegtes 6. Altersjahr. Wo infolge der örtlichen Verhältnisse Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, müssen diese letzteren in eine eigene Abteilung vereinigt und unter eigene besondere Aufsicht gestellt werden. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld. Die tägliche Schulzeit beträgt höchstens acht Stunden; im Winter darf sie eine Stunde weniger betragen (vergleiche *Regolamento per gli asili d'infanzia del 13 marzo 1903*).

Im Schuljahr 1921/22 bestanden 89 Kleinkinderschulen.

II. Elementarunterricht (*Insegnamento elementare*).

1. Elementarunterricht der Unter- und Oberstufe¹⁾ (*Insegnamento elementare di grado inferiore e di grado superiore*).

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober.

Die *Scuola primaria inferiore* umfaßt fünf, die *Scuola maggiore*, die den Primarunterricht der Oberstufe umfaßt, drei Schuljahre (6.—14. Altersjahr). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine *Scuola maggiore* eingerichtet werden kann, ist der Elementarunterricht der Oberstufe weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt mit dem dritten Schuljahr.

2. Wiederholungsschulen¹⁾ (*Scuole di ripetizione o Scuole complementari*).

Sie ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr obligatorisch für alle Schüler, welche bloß die Primarschule und die Kurse der *Scuola maggiore* oder auswärtige Anstalten besucht haben. Die Wiederholungsschule umfaßt wenigstens 180 und höchstens 240 Unterrichtsstunden, die auf drei oder vier Jahre zu verteilen sind. Der Kreisschulinspektor kann auf Grund einer vorgängigen Prüfung Ausnahmen von der Schulpflicht für die Schüler mit Abgangszeugnissen von Sekundarschulen oder auswärtigen Anstalten bewilligen.

¹⁾ Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore.

III. Mittelschulen (*Scuole secondarie tecnico-ginnasiali*).

1. Scuole tecniche inferiori.

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Eintritt nach absolvierter 5. Primarklasse (nach 11 Jahren). Vorbereitung auf das kantonale Gymnasium, die technische Schule und die kantonale Handelsschule. Eine solche dreiklassige Schule besteht nur noch in Biasca.

2. Ginnasio cantonale e Scuole tecnico-letterarie.

Das Ginnasio cantonale umfaßt eine humanistische und technische Abteilung von je fünf Jahreskursen für Knaben und Mädchen. Eintritt: Nach erfülltem 11. Altersjahr oder aus der Scuola tecnica inferiore. Maximaleintrittsalter 15 Jahre. Vorbereitung auf das kantonale Lyzeum.

Gleich organisiert sind die Scuole tecnico-letterarie quinquennali für Knaben und Mädchen in Bellinzona, Locarno und Mendrisio, nur für Mädchen in Locarno.

3. Liceo cantonale e Corso pedagogico.

Für Knaben und Mädchen. Drei Schuljahre. Anschließend an die 5. Klasse des kantonalen Gymnasiums oder einer Scuola tecnico-letteraria quinquennale. Philosophische und technische Abteilung. Vorbereitung auf Universität und technische Hochschule.

Angegliedert ist ein Corso pedagogico mit ebenfalls drei Jahreskursen zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen am Gymnasium, an technischen Schulen oder an der Verkehrsschule der kantonalen Handelsschule. Zum Eintritt berechtigt das Lehrer- oder Lehrerinnenpatent.

Auch die Scuola ticinese di cultura italiana in Lugano ist dem Liceo angeschlossen. Sie umfaßt ein Wintersemester (21 Wochen). Eintrittsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Maturität und Beherrschung der italienischen Sprache. Einzelne Vorträge werden infolge Vertrages mit der Gemeinde Bellinzona auch dort abgehalten. Die Vorträge, ursprünglich für Fremde und Schweizer aus den nicht Italienisch sprechenden Landesteilen bestimmt, werden jetzt von der einheimischen Bevölkerung besucht.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

1. Scuole normali. (Für den Primarunterricht.)

Die Scuole normali maschili und femminili in Locarno, jetzt verschmolzen, umfassen nur noch zwei Jahreskurse, die auf die 5. Klasse des Gymnasiums oder der technischen Schule aufbauen. Ausbildungsmöglichkeit für Primarlehrerinnen auch am Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona und am Töchterinstitut Santa Caterina in Locarno. Zulassung zum Staatsexamen.

2. Ausbildung der Lehrer für die höhern Stufen am Corso pedagogico des Liceo (siehe oben).

3. Ausbildung von Kindergärtnerinnen in periodischen, mindestens vier Monate dauernden Kursen.

4. Arbeitslehrerinnenausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno. Kantonales Diplom durch die zwei Jahreskurse umfassende Schule in Lugano.

V. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Kaufmännische Berufsbildung.

1. Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona.

Für Knaben und Mädchen. Fünf Schuljahre, anschließend an die dritte technische Klasse (erfülltes 14. Altersjahr). Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf und auf die Handelsschule. Diplom. Besondere Prüfungen zur Erlangung des offiziellen Diploms als Lehrer oder Lehrerin der modernen Sprachen.

Angegliedert ist die Scuola d'Amministrazione (Verkehrsschule) für Eisenbahn, Post und Telegraph. Zwei Jahreskurse. Aufnahme wie oben.

2. Scuola di Commercio femminile in Lugano. Abteilung der Scuola professionale femminile (siehe unter B).

3. Kaufmännische Fortbildungsschulen. Dauer verschieden.

B. Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung.

1. Scuola d'arti e di mestieri in Lugano (Kunstgewerbeschule).

Für Knaben und Mädchen. Vier Jahreskurse. Abteilungen:
a) Scuola dei Capomastri (Schule für Bauunternehmer und Bauführer). Anschluß an die vierte technische Klasse. Erfülltes 15. Altersjahr.

b) Scuola professionale di disegno (Schule für gewerbliches und kunstgewerbliches Zeichnen).

c) Scuola normale per maestri di disegno (Schule zur Ausbildung von Zeichenlehrern). Eintritt für b und c vom erfüllten 14. Altersjahre an.

2. Scuola d'arti e di mestieri in Bellinzona (Kunstgewerbeschule).

Vier Jahreskurse. Eintritt vom 14. Altersjahre an.

3. Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, mit 2—3 Jahreskursen; Eintritt vom 13. Altersjahre an; umfassend Haushaltungsschule, Handarbeitschule und gewerbliches Zeichnen. Der Schule in Lugano ist eine Handelsabteilung angegliedert (siehe oben).

4. Scuole professionali di disegno e di coltura generale für beide Geschlechter, Corsi per apprendisti e

apprendiste (gewerbliche Zeichen- und Fortbildungsschulen für beide Geschlechter, Kurse für Lehrlinge und Lehrtöchter), Corsi periodici di Economia domestica (periodische Haus- und Handarbeitskurse).

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Istituto agrario cantonale in Mezzana.

1913 errichtet. Der Unterricht wird erteilt in: a) Zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen (praktischen) Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen. Aufnahmebedingungen: In der Regel erfülltes 16. Altersjahr und Abschluß der Primarbildung. Internat und Externat.

VI. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

1. Ricovero Erminio von Mentlen in Bellinzona. Privat.
2. Istituto Evangelico Minusio-Locarno. Staatliche Aufsicht.
3. Istituto S. Girolamo Emiliani in Faido. Privat.
4. Istituto Sant' Eugenio in Locarno. Für Knaben. Privat.
5. Istituto di sordo-muti Sant' Eugenio in Locarno. Privat. Staatliche Aufsicht.

22. Kanton Waadt.

I. Primarunterricht.

Als Anstalten des Primarunterrichtes sind gemäß dem Primarschulgesetz (Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire) folgende aufzuführen:

- a) Die Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines);
- b) die Primarschule (Ecole primaire);
- c) die Ergänzungsschulen (Cours complémentaires);
- d) die Rekrutenvorkurse (Cours préparatoires des recrues).

a) Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines).

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von zwanzig Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Die Schüler stehen im Alter von fünf und sechs Jahren; in der Regel bilden die fünfjährigen die untere, die sechsjährigen die obere Abteilung. Wenn die Schülerzahl der Classe enfantine es zuläßt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisiert werden soll, können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 42 Wochen mit 20 bis 26 Schulstunden. Der Unterricht wird an Hand des Fröbelschen Materials und entsprechend dem Lehrplan erteilt.